

## **Ergänzung der Vereinbarung vom 18.12.2001 zur Umsetzung der Meldung des FFH-Gebietes "Sennebäche" für den Abschnitt der Wapel im Bereich der Rückhaltebecken westlich Kaunitz und Erweiterung um Abschnitte der Wapel und des Rodenbaches in Verl und Schloß Holte-Stukenbrock**

### **Vertragspartner**

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,  
vertreten durch die Bezirksregierung Detmold,

dem **Kreis Gütersloh**,  
vertreten durch den Landrat,

dem **Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.**,  
vertreten durch den Landwirtschaftlichen Kreisverband Gütersloh,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden,

der **Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe**,  
vertreten durch den Kreislandwirt der Kreisstelle Gütersloh,

dem **Landwirtschaftlichen Ortsverein Verl**,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem **Landwirtschaftlichen Ortsverein Schloß Holte-Stukenbrock**,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem **Ortslandwirt der Stadt Verl**,

dem **Ortslandwirt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**,

dem **Wapel-Wasserverband**,  
vertreten durch den Vorsteher,

der **Stadt Verl**,  
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**,  
vertreten durch den Bürgermeister

### **Präambel**

Das FFH-Gebiet „Sennebäche“ ist unter der Natura 2000-Nr. DE-4117-301 als FFH-Gebiet gemeldet und nach Bestätigung durch die EU durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 08.12.2004 rechtskräftig festgesetzt worden.

Die EU-Kommission hat die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Europäischen Naturschutzrecht angemahnt. Bereiche, die bisher lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, werden als Gebiete ohne ausreichenden FFH-Gebietsschutz angesehen.

Um die Lücke zu schließen, streben die Vertragsparteien eine vertragliche Lösung für die Bereiche des FFH-Gebietes "Sennebäche" an, die im Landschaftsplan Sennelandschaft nicht bereits als geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturschutzgebiet ausgewiesen oder über eine vertragliche Regelung gesichert sind.

## **Schutzgegenstand und Schutzziele**

Die Sennebäche sind ein Gewässersystem aus drei parallel von Nordost nach Südwest verlaufenden Sandbächen (Wapel-Wehrbachsystem, Roden- und Furlbach) zwischen Schloss Holte - Stukenbrock und Hövelhof. Die Sandbäche verlaufen auf langen Abschnitten in typischen und gut ausgebildeten Kastentälern, sind ausgesprochen naturnah, abschnittsweise mit Unterwasservegetation und werden von Erlen-Eschenwäldern, Feucht- und Intensivgrünland, teilweise auch von Ackerflächen gesäumt. An den Talböschungen stocken Restbestände naturnaher Buchen- und Eichenwälder.

Bei den Sennebächen handelt es sich um für den Naturraum repräsentative Fließgewässersysteme, mit in Teilabschnitten typischer Unterwasservegetation und einem guten Erhaltungszustand. Die Bäche werden von strukturell bedeutenden Erlen-Baumreihen gesäumt und in Teilen von galerieartigen Bach-Erlen-Eschenwäldern begleitet. Aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Strukturereichtums sind sie hervorragende Lebensräume für eine gewässertypische Fischfauna. Dabei sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Groppe und Bachneunauge besonders hervorzuheben.

Die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna stehen im Vordergrund der Entwicklungsziele. Vor allem durch Wiederherstellung der Durchgängigkeit soll langfristig die Verbundfunktion dieser natürlichen Wanderkorridore auf regionaler Ebene zwischen der Senne und dem übrigen Münsterland erhalten werden. Auch die Erhaltung der Erlen"säume", insbesondere aber der Restbestände von Erlen-Eschen-Auenwäldern, z.B. durch natürliche Sukzession, ist ein weiteres Schutzziel. Darüber hinaus sind die Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen und langfristig die Extensivierung naturnaher Auenabschnitte wünschenswert. Als oberste und feinste Glieder des Fließgewässer-Verbundkorridors der Ems haben die Sennebäche insbesondere für die wandernden Fischarten als Laichgebiete aber auch für die Fließwasservegetation eine bedeutende Refugial- und Ausbreitungsfunktion.

### **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind:**

- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

### **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind:**

- Bachneunauge
- Groppe
- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

## **Geltungsbereich der Vereinbarung**

Der Geltungsbereich der Vereinbarung vom 18.12.2001 wird auf die in der Karte M. 1 : 10.000 (Anlage) abgegrenzten und gekennzeichneten Flächen (Vertragsflächen) ausgedehnt und umfasst Streckenabschnitte der Wapel und des Rodenbaches in den Städten Verl und Schloß Holte-Stukenbrock.

## **Regelungen im Erweiterungsbereich**

Alle in der Vereinbarung vom 18.12.2001 getroffenen Regelungen gelten auch für den Erweiterungsbereich. Dabei sind die zwischenzeitlich fortgeschriebenen Rechtsgrundlagen, Förder- und Finanzierungsregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Einzelnen z. Zt.:

### **FFH-Richtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABL. L vom 20.12.2006 S. 363)

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

**Landschaftsgesetz (LG-NW)**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

**Ausgleichszahlung**

Richtlinie des MKULNV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung) vom 01.06.2015, MBl. NRW. vom 26.6.2015 S. 391

**Vertragsnaturschutz**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) v. 8.9.2015 MBl. NRW. 2015 S. 627.

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Gütersloh, den .....

( Unterschriften )